

Über die Zulassung als Gasthörer entscheidet der Rektor. Er kann die Zulassung von der Zustimmung derjenigen Hochschullehrer abhängig machen, deren Vorlesungen der Antragsteller zu besuchen beabsichtigt.

Die Zulassung als Gasthörer erfolgt in der Regel für 1 Semester; eine Verlängerung für mehrere Semester ist möglich.

Personen die den Vorschriften der Immatrikulation genügen und die, ohne bisher eine staatliche oder akademische Prüfung bestanden zu haben, das Studium lediglich zum Zwecke der Ablegung einer dieser Prüfungen betreiben, werden als Gasthörer **nicht** zugelassen.

Ein Vollstudium wird Gasthörern nicht gestattet; ein solches ist in der Regel anzunehmen, wenn mehr als 12 Wochenstunden belegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich; Anträge diesbezüglicher Art sind schriftlich an den Rektor einzureichen.

Die Gasthörer unterstehen der Disziplin der Hochschule nur in Bezug auf die Einhaltung der Ordnung beim Besuch der Vorlesungen.

B. Ausländer

1. Vorbedingung für die Zulassung jedes Ausländers ist, daß sein Heimatstaat Gegenseitigkeit gewährt, d. h., daß an seinen Hochschulen die deutschen Reisezeugnisse in gleichem Umfang wie die entsprechenden inländischen Zeugnisse als ausreichender Nachweis der Vorbildung für die Zulassung anerkannt werden.

Über die Anerkennung ausländischer Zeugnisse und über die Anerkennung der Semester, die an ausländischen Hochschulen verbracht sind, wird stets erst nach Vorlage der Zeugnisse mit beglaubigter deutscher Übersetzung entschieden.

Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Der Bescheid über die Zulassung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Es wird dringend empfohlen, die Reise erst dann anzutreten, wenn der Antragsteller den Zulassungsbescheid erhalten hat.

Allen Anfragen ist ein mit der Anschrift des Antragstellers versehener Briefumschlag mit internationalem Antwortschein für die Antwort beizufügen. Auch auf dem Antrag selbst muß die Anschrift des Antragstellers mit deutlicher Schrift angegeben werden. Dabei ist der **Familiennamen** zu unterstreichen.

2. Das Aufnahmegesuch ist in deutscher Sprache abzufassen und darin anzugeben, welche Fachrichtung zum Studium gewählt, und ob Aufnahme als Student mit großer oder kleiner Matrikel oder Gasthörer (s. S. 7—11) gewünscht wird. Es ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Semesters schriftlich an den Rektor der Technischen Hochschule einzureichen. Außerdem ist beizufügen:

- a) Reisezeugnis in Urschrift und beglaubigter deutscher Übersetzung,
- b) etwaige Abgangszeugnisse von deutschen oder ausländischen Hochschulen,
- c) ein selbstgeschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache (mit Angabe des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und der Konfession),
- d) Nachweis über die Ablegung der evtl. verlangten Vorpraxis (s. unten S. 15),
- e) polizeiliches Führungszeugnis, sofern sich das Hochschulstudium nicht unmittelbar an den Besuch der Mittel- (höheren) Schule anschließt,
- f) amtlich beglaubigte Bescheinigung, in der sich der Vater oder Vormund verpflichtet, die durch das Studium des Sohnes oder Wändels entstehenden Kosten zu tragen,
- g) nötigenfalls der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Vorlegung einer Bescheinigung dieser Sprachkenntnisse bleibt vorbehalten,
- h) eine Erklärung des Antragstellers, daß er nicht Jude ist¹⁾.

Fremdsprachliche Zeugnisse sind in gleichlautender deutscher Übersetzung einzureichen.

Beim Eintritt in die Hochschule sind ferner der Reisepaß sowie die oben unter I 10 und 11 verzeichneten Nachweise vorzulegen.

An- und Abmeldung

Anmeldung (Gebührenanzahlung und Einschreibung). Alle Studierenden haben sich zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist einschreiben zu lassen. Hierbei ist folgendes zu beachten (siehe auch das oben unter I 11 erwähnte Merkblatt):

Die von allen Studierenden unter Vorlage des Belegbuchs und des Gebührenblatts zu leistende Anzahlung auf das Kolleggeld hat innerhalb der Einschreibefrist auf der Kasse, Hauptgebäude Zimmer 68 (geöffnet täglich von 10—12 Uhr), zu erfolgen. Ohne vorherige Leistung einer Anzahlung ist die Einschreibung nicht möglich. Nach Leistung der Anzahlung begibt sich der Studierende mit den ausgefüllten Meldepapieren auf das Sekretariat zur eigentlichen Einschreibung (Hauptgebäude Zimmer 55a). Das Sekretariat ist während der Einschreibefristen zur Entgegennahme von Rückmeldungen täglich von 10—12 Uhr und zur Entgegennahme von Neu- und Wiedereinschreibungen täglich von 14—16 Uhr (außer Samstag-Nachmittag)

¹⁾ Die Erklärung muß folgenden Wortlaut haben:

„Ich erkläre, daß ich nicht Jude bin, der jüdischen Religionsgemeinschaft nicht angehöre und auch nicht angehört habe, auch nicht mit einem Juden verheiratet bin. Jude ist nach deutschem Recht, wer von mindestens drei der Rasse nach vollen jüdischen Großeltern abstammt. Ich erkläre außerdem, daß ich auch kein jüdischer Mischling bin.“